

immer ohne sich zu berühren oder zu nahe zu kommen, nach einem beliebigen Gesange, aber in den Städten gewöhnlich nur Mädchen, Aduffen nach dem Tact schlagend, ausführen.“ Man spielte und sang zum Tanze, und beides geschah auch in Beschelsbüren (1 Sam. 18, 6 ff.); die kleine Handpauke (קֶבֶץ, Aduffe) wurde von den Tanzenden selbst geschlagen, wenn andere Instrumente dabei waren (Harfen, Cymbeln, Trompeten; vgl. Succah 5, 4), von Nicht-Tänzern. Gerne tanzte man zur Feste (vgl. Matth. 11, 17) nach römischer und griechischer wie jüdischer Sitte (s. Buxtorf, Lex. thalm. s. v. תִּבְיָא: tibias adhibentur in nuptiis et in fanoibus). Einzelne tanzten in der frühesten Zeit wohl nicht öffentlich, auch die Tochter Jephthas war, wie man aus der Stelle Richt. 11, 34 leicht sieht, nur die Reigenführerin und Vortänzerin. Tänze bei Gastmählern finden sich unter den Juden erst in späterer Zeit in Anlehnung an die heidnischen Gewohnheiten (vgl. Xenoph. Cyrop. 4, 6, 7); zu dem Tanz der Salome vor Herodes (Matth. 14, 6) kann sehr passend Horat. Carm. 3, 6, 21 sqq. verglichen werden.

[Schegg.]

II. Vom Standpunkte der Moral betrachtet, versteht der Tanz, insofern er nur Kundgebung von Frömmlichkeit und Freude ist, an sich nicht gegen das Sittengesetz, wenn er auch von Angehörigen beiderlei Geschlechtes geübt wird; er ist seiner Natur nach sittlich indifferent. Sündhaft wird er 1. durch die Absicht, wenn er gewollt wird als Mittel und Gelegenheit, die ungeordnete sinnliche Begierlichkeit anzuregen oder zu bestärken, oder wenn mit Personen getanzt wird, bei welchen dieses Motiv zu präsumiren ist; 2. durch die Umstände, wenn er stattfindet unter einer Annäherung von Personen verschiedenen Geschlechtes, welche besonders geeignet ist, unreine Begierden und Aufregungen hervorzurufen, oder in einer auffallend unanständigen Kleidung, und um so mehr, wenn sich damit ein Zustand sinnlicher Erregung verbindet, wie ihn lusterne Blicke oder Gespräche, roh-sinnliche Musik, reichlicher Genuß geistiger Getränke u. dgl. verursachen. Leider sind viele Arten moderner Tänze nie frei von derartigen Umständen; zumeist gilt dieß von Maskentänzen. Insofern sie jedoch auch von wohlgefiteten Personen gemäß ihren Standesverhältnissen oder wegen besonderer Anlässe als nicht leicht vermeßlich angesehen und nicht zu häufig und leidenschaftlich und immer nur in ehrbarer Gesellschaft und, wenn es noch jugendliche Personen sind, unter entsprechender Obhut mitgemacht werden, kann man sie nicht verpönnen. Vielfach bringen übrigens auch die Vorbereitungen zum Tanzvergnügen, das Verweilen und Zusehen auf dem Tanzplatze, der Hingang zu demselben und die Heimkehr sittliche Gefahren mit sich. — Die heilige Schrift spricht sich gegen unsittliche und sittengefährliche Tänze aus (Job 21, 11 ff. Eccl. 9, 4. Jf. 8, 16); ebenso urtheilen alle heiligen Väter und Lehrer

bis herab auf den heiligen Kirchenlehrer Franz von Sales (Philoth. 3, 33). Aber auch viele heidnische Schriftsteller erklären die Tänze ihrer Zeit als der Vernunft und guten Sitte zuwider. Der Seelsorger hat den obigen Grundätzen zufolge die Extreme zu großer Strenge und zu großer Nachgiebigkeit zu vermeiden. Tänze, welche ihrer Natur nach mit Unsittlichkeit verbunden sind oder die nächste Gefahr dazu in sich schließen, sind schwere Sünde. Jedem, welcher weiß, daß ihm ein Tanzbesuch nächste Gelegenheit zu schwerer Sünde wird, ist er unbedingt als schwer sündhaft zu verbieten. Davon abzurathen ist Allen, doch kann er nicht verboten werden, wenn man ihn mitmacht aus einer an sich ehrbaren Absicht und unter Umständen, welche jede sittliche Gefahr ausschließen. Daß für Cleriker jede active und passive Theilnahme an Tanzbelustigungen unschädlich und verboten ist (vgl. Trid. Sess. XXII, c. 1 De ref.; Sess. XXIV, c. 12 De ref.), darf als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. [Bruner.]

Zaparelli, Alois, Marchese d'Azeglio, S. J., Naturrechtslehrer und Schriftsteller, war am 24. November 1793 zu Turin geboren und trat am 12. November 1814 in die eben von Pius VII. wiederhergestellte Gesellschaft Jesu ein. Zu Palermo, wo er 15 Jahre lang die Philosophie docirte, veröffentlichte er 1842 sein Hauptwerk „Versuch eines auf Erfahrung begründeten Naturrechts“, das 1845 auch in deutscher Uebersetzung erschien. Nach Ablauf der Wirren von 1848 ward er nach Rom berufen, wurde einer der Mitbegründer und Hauptleiter der Civiltà Cattolica und belämpfte in einer Reihe von trefflichen Abhandlungen die Bestrebungen der italienischen Liberalen; namentlich trat er Gioberti (s. d. Art.) entgegen. Die historisch-politischen Blätter (XXXIV [1854], 963) feierten ihn als „einen der tiefsten Denker des Südens voll Kraft und Consequenz“. A. Stöckl (Gesch. der neuern Philosophie II, Mainz 1883, 681) wirft ihm Breite und Weitschweifigkeit vor, was jedoch nicht hindere, „dem Werte einen bleibenden Werth für die Entwicklung der Social- und Rechtsphilosophie im christlichen Sinne zuzuthellen“. Nach einer äußerst fruchtbaren literarischen Thätigkeit starb Zaparelli am 20. September 1862. (Vgl. Civiltà Cattolica Ser. V, vol. 4 [1862], 385 sg. 545 sg.; Hurter, Nomencl. lit. III, 2. ed., 1125 nota; de Backer, Biblioth., n. éd. par Sommervogel VII, 1862.) [O. Pfüll S. J.]

Zayfer, Anton, Professor der Theologie im Priesterseminar zu Gur, wurde 1773 zu Partschins bei Meran in Tirol geboren. Er studirte zu Innsbruck und Padua, wurde 1799 Priester und bald darauf Professor der Dogmatik im Seminar zu Meran. Durch die Verlegung des Seminars kam er 1807 nach Gur und starb dort am 5. März 1835 im Rufe der Heiligkeit. Von seinen Schriften ist die Expositio inorruenti Missae sacrificii, 2. ed., Curiae 1828, noch